



Schulordnung

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Gleichzeitig soll bei entsprechender Befähigung die Möglichkeit geboten werden, eine berufliche Fachausbildung vorzubereiten.
2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Die örtlichen Besonderheiten finden dabei Berücksichtigung.
3. Teilnehmer
 - 3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
 - 3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.
4. Schuljahr
 - 4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt mit dem 1. Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien des darauffolgenden Jahres.
 - 4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
5. Aufnahme
 - 5.1 Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist nur auf dem dazu vorgesehenen Formular möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahmekapazität richtet sich nach der Zahl der verfügbaren Lehrerstunden.
 - 5.2 Unterrichtszeit, -ort, -dauer und Gruppengröße werden durch die MSNV eV festgelegt und bei Unterrichtsantritt anerkannt. Sollte sich durch fristgerechte Kündigung eine Gruppenverkleinerung ergeben, so ist von den verbleibenden Schülern ab 1.4. bzw. 1.10. der Preis für die kleinere Gruppe zu zahlen, wenn die Gruppe nicht aufgefüllt werden kann.
 - 5.3 Das Schulgeld richtet sich nach der in der Geschäftsstelle ausliegenden gültigen Gebührenordnung. Schulgeldzahlungen erfolgen per Lastschrift auf das Konto der Musikschule.
 - 5.4 Mit der Aufnahme des Unterrichts werden die Unterrichtsbedingungen anerkannt.
6. Abmeldung

Abmeldungen sind, abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) nur jeweils zum 31. März und 30. September möglich und müssen spätestens 1 Monat vor Ende der jeweiligen Kündigungstermine bei der Musikschule vorliegen. Erfolgt eine Abmeldung nicht fristgemäß, wird sie zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins berücksichtigt.

7. Unterrichtserteilung

- 7.1 Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten und wird als Gruppen- oder Einzelunterricht angeboten.
- 7.2 Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet, der Lehrer führt über die Anwesenheit eine Liste.
- 7.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Wenn an mehr als 3 Unterrichtstagen in einem Unterrichtshalbjahr kein Unterricht durch die Lehrkraft oder eine Vertretung erteilt, kein Unterricht nachgeholt oder kein Ersatztermin angeboten wurde, wird für jeden Ausfalltag 2,5 v. H. des auf das Unterrichtsfach entfallenden Jahresentgeltes auf Antrag erstattet. Zur Nachholung des Unterrichts können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Onlineunterricht und Veranstaltungen, die Übungszwecken dienen, können den Unterricht ersetzen.
- 7.4 Bei Unterrichtsausfall infolge Abwesenheit des Schülers sind die Unterrichtsgebühren weiterzuzahlen.
- 7.5 Bei ansteckenden Krankheiten ist gemäß §34 IfSG den Lehrern und Lehrerinnen das Unterrichten untersagt.

8. Behördliche Vorgaben

Bei Ausfallzeiten aufgrund behördlicher Vorgaben kann der Präsenzunterricht teilweise oder vollständig online durchgeführt werden. Das führt nicht zu einer Minderung der Entgelte.

9. Leistungen

Der Unterricht ist leistungsorientiert, wobei die individuelle Situation des Schülers jedoch Beachtung findet. Bei mangelhaften Leistungen berät sich die Schulleitung mit den Eltern über den weiteren Verbleib des Schülers an der Musikschule.

10. Instrumente

- 10.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an Schüler ausgeliehen werden. Die Leihgebühr richtet sich nach der bestehenden Gebührenordnung. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr, kann aber durch die Schulleitung verlängert werden.
- 10.2 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfange einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 10.3 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt mit Betreten des Unterrichtsraumes und endet bei Verlassen desselben.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung beschränkt sich auf Veranstaltungen der Musikschule.
- 12.2 Bei Unfällen leistet die Musikschule im Rahmen des bestehenden Deckungsschutzes der abgeschlossenen Versicherung Ersatz.

13. Datenschutz

Die Anmeldedaten werden bei Unterrichtsbeginn von der Musikschule erfasst und dienen ausschließlich dem internen Gebrauch.

Die erfassten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

14. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1.4.2024 in Kraft.